

V.

Kirchliches Verordnungs - Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Mittheilung des Gesetzes vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.
 II. Ausschreibung von fünf Stipendien für Zöglinge an der I. Hofbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt in Graz.
 III. Weisung bezüglich der Heeresergänzung des Jahres 1869.
 IV. Diözesan - Nachrichten.
-

I.

Gesetz vom 20. Juni 1868

über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5percentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Percent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20-Frankenstück gleich 8 Gulden österreichischer Währung zu berechnen.

§. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind:

1. Die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine;
2. das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen;
3. die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;
4. die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;
5. die Schuld an die Nationalbank;
6. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn;
7. die unverzinsliche Schuld.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

Für je 100 fl. 5percentige Metalliques oder die übrigen mit 5 Percent Conventions-Münze in Papier verzinslichen Anlehen	100 fl. — fr.
für alle anderen in Conventions-Münze Papier verzinslichen, nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5percentigen Metalliques entfällt;	
für je 100 fl. 5 Percent österreichische Währung	95 " — "
für je 100 fl. 5 Percent österreichische Währung vom Jahre 1866	102 " 50 "
für je 100 fl. Nationalanlehen	100 " — "
für je 100 fl. des Convertirungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865	115 " — "
für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864	110 " — "

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Percent des Nominalbetrages jeder Zinsensrate einzuhoben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatsschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen, hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

II.

Der hochlöbliche steierm. Landesausschuß hat mit Note ddo. 11. v. M., Nr. 3992, folgende Kundmachung anher mitgetheilt:

Kundmachung.

„An der st. l. Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt in Graz sind für das nächste Schuljahr 18⁶⁹/₇₀ fünf Stipendien, jedes mit 100 fl. östr. W. und dem Genusse der freien Wohnung in der Anstalt, zu verleihen.

Bewerber um eines dieser Stipendien haben

1. durch Beibringung des Taufscheines nachzuweisen, daß sie in Steiermark geboren sind, das 18. Lebensjahr bereits erreicht und das 30. nicht überschritten haben;

2. über das erlernte Schmiedhandwerk durch Beibringung des Lehrbriefes, sowie über eine zweijährige Gesellenzeit sich auszuweisen;
3. Zeugnisse über ihre Vermögenslosigkeit, die überstandenen Blattern oder Schutzpocken (Impfungszeugniß) beizubringen;
4. bis längstens Mitte Juli bei der Direktion dieser Lehranstalt sich einer Prüfung ihrer Eignung zu unterziehen, wobei genügende Kenntnisse im Lesen und Schreiben in deutscher Sprache, sowie Fertigkeit im Schmieden und Beschlagen unerlässlich ist.

NB. Diese Prüfung kann in keinem Falle erlassen oder durch hierauf bezügliche Zeugnisse ersetzt werden.

5. Sich zu verpflichten, auch während den zwei Schulferien-Monaten an der Anstalt zur weiteren Ausbildung zu verbleiben, und den betreffenden Krankendienst im Spitale der Anstalt zu versehen.

Die Gesuche sind bis Mitte Juli l. J. bei dem steierm. Landesauschusse zu überreichen“.

Diese Rundmachung ist von den Pfarr- und Kuratialämtern den Pfarrinsassen ehe-
thunlichst in entsprechender Weise zu verlautbaren.

III.

Laut Eröffnung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters für Steiermark, ddo. 29. Mai l. J., Nr. 6577, sind die Vorarbeiten zu der diesjährigen, in dem Zeitraume vom 15. August bis Ende September 1869 vollständig durchzuführenden Stellung von den betreffenden Behörden ungesäumt einzuleiten.

Es werden daher die Herren Pfarrer und Kuraten als Matrikenführer aufgefordert, den Stellungsbehörden die nach §. 7 des N. U. zum G. G. vom 29. Septbr. 1858 nach Gemeinden einzusendenden Verzeichnisse der in den Jahren 1849 und 1848 Geborenen schleunigst zukommen zu lassen, sowie die in einzelnen Fällen nach Beilage 5 des N. U. benötigten Auskünfte über den Familienstand mit besonderer Genauigkeit zu liefern, und in diesen Auskünften namentlich dann, wenn es sich um die im Jahre 1851 geborenen Jünglinge handelt, nebst dem Geburtsjahr auch den Geburtstag anzusetzen, weil sonst die Stellungs-Kommission seiner Zeit einen Befreiungsanspruch im Sinne des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 nicht gehörig zu ventiliren vermag.

IV.

Diözesean-Nachrichten.

Sterbefälle.

Herr Alois Potertsch, Kaplan zu St. Georgen b. R., am 13. April; Herr Stefan Koroschek, Kurat zu Stranitzen, am 21. April; Titl. Herr Franz Dtorepez, k. u. k. Konsistorial-Rath und Pfarrer zu Doberna, am 29. April.

Bestellungen.

Titl. Herr Kristof Kanduth, F.=B. Konf.=Rath, als Pfarrer in Unterpulszau; Herr Martin Sattler als Pfarrer zu Monsberg; Herr Josef Skerta als Kurat zu St. Nikolai ob Tüffer; Herr Philipp Jakob Boshinz als Spiritual im F.=B. Priesterhause zu Marburg; Herr Johann Lipold, Dr. der Theologie, als prov. Professor der Kirchengeschichte und Patrologie an der F.=B. Diözesan-Lehranstalt zu Marburg; Herr Franz Naprudnik als Pfarrprovisor zu Doberna; Herr Franz Verlic als Provisor zu Stranzen; Herr Franz Pinter als Provisor zu St. Bartholomä bei Gonobiz; Herr Martin Rubin als Provisor in Wuchern; Herr Johann Gaischek als Provisor zu St. Oswald im Drauwalde.

Uebersetzungen.

Herr Johann Jakopina als Kaplan nach Reifnik; Herr Andr. Kaitna als Kaplan nach St. Johann b. Unterdrauburg; Herr Martin Lapuch als Kaplan nach Hörberg; Herr Andr. Urek als Kaplan nach Laß; Herr Josef Sever als Kaplan nach Marau; Herr Anton Kozuvan als Kaplan nach St. Lorenzen in W. B.; Herr Peter Erjauz als zweiter Kaplan nach Gonobiz; Herr Josef Pettschar als zweiter Kaplan nach St. Georgen b. R.; Herr Vinzenz Wisiak als Kaplan nach St. Jakob in Del; Herr Franz Ferk als Kaplan nach St. Jakob in W. B.; Herr Josef Masten als Kaplan nach Kopreiniz; Herr Anton Pochleven als Kaplan nach Trennenberg; Herr Benedikt Turi als Kaplan nach Ponikl; Herr Franz Roshker als Kaplan nach St. Nikolai bei Luttenberg; Herr Josef Schuch als deutscher Prediger und Katechet nach Gills; Herr Anton Slatinjschek als erster Stadtpfarrkaplan nach W.=Feistritz; Herr Jakob Kolednik als Kaplan nach Riez; Herr Johann Traß als Kaplan nach Doberna; Herr Math. Kertna als erster Kaplan nach Neufkirchen; Herr Josef Sadrauez als Kaplan nach Rättschach; Herr Franz Sabukojsek als Kaplan nach Drachenburg; Herr Josef Tombach als zweiter Kaplan nach Lichtenwald.

Herr Matth. Laß, Pfarrer in Hohenek, wurde zum F.=B. geistl. Rathe ernannt; Herr Josef Boshanez, Kurat zu St. Oswald, und Herr Johann Reisp, Kaplan zu St. Lorenzen in W. B., traten in den Ruhestand.

F.=B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 2. Juni 1869.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

Gesamt-Katholischer Kirchenrat

Jakob Maximilian,

durch Gottes Barmherzigkeit Fürstbischof von Lavant,
Thronassistent Seiner päpstlichen Heiligkeit, Doktor der Theologie &c.,
entbietet allen Gläubigen seines Sprengels Gruß und Segen vom Herrn!

Mein in Gott ruhender Vorfahr, Fürstbischof Anton Martin, hatte mittels Hirten-schreibens dttto. Quatembermittwoche im Advent 1860 die St. Michaels-Bruderschaft zur Unter-stützung des heil. Vaters in unserer Lavanter Diözese eingeführt und die gläubigen Katholiken zum Beitritte hiezu eingeladen.

Die Bedrängnisse des sichtbaren Oberhauptes unserer heil Kirche haben sich bisher nicht gemindert; sondern, wie Jeder, dem die Zeitereignisse nicht fremd sind, weiß, gesteigert.

Deßhalb halte ich es für zweckmäßig, obervähnte Bruderschaft, die jedem Katholiken Gelegenheit gibt, seine werththätige Liebe und Anhänglichkeit an den heil. Vater zu bezeugen und ein t h a t s ä c h l i c h e s Bekenntniß seines Glaubens an den von Christus dem Herrn in seiner heil. Kirche eingesetzten, dem heil. Petrus und dessen Nachfolgern verliehenen Primat abzulegen, Euch, Geliebte im Herrn! ins Gedächtniß zurückzurufen und die Bitte um Bethei-ligung an diesem verdienstlichen und Gott gewiß wohlgefälligen Werke zu erneuern.

Um der, vom heil. Vater neuerlichst mit apostolischem Breve dttto. 11. März 1869 genehmigten und mit kirchlichen Ablässen bedachten Bruderschaft in meiner Diözese eine aus-geprägtere Form und Organisation zu geben, wurden die angebogenen Statuten ^{1/2} entworfen.

Der Herr lohne es Euch, geliebteste Diözesanen! nach seiner Verheißung hundertfach, schon hienieden mit zeitlichem Glück und Segen; jenseits aber mit den Gütern des ewigen Lebens, was Ihr seinem Stellvertreter auf Erden in kindlicher Liebe verabreicht.

Die Gnade Gottes bleibe immerdar bei Euch. Amen.

Marburg am Feste der Kirchweihe (17. Oktober) 1869.

Jakob Maximilian,
Fürst-Bischof.

Joseph Wimmer

Durch Gottes Barmherzigkeit Fürstlicher von Landau
Lebender Herr von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau
Lebender Herr von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau

Ich, Joseph Wimmer, geboren am 1. März 1800 zu Landau, bin
der Sohn des Herrn von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau

Ich, Joseph Wimmer, geboren am 1. März 1800 zu Landau, bin
der Sohn des Herrn von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau

Ich, Joseph Wimmer, geboren am 1. März 1800 zu Landau, bin
der Sohn des Herrn von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau

Ich, Joseph Wimmer, geboren am 1. März 1800 zu Landau, bin
der Sohn des Herrn von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau

Ich, Joseph Wimmer, geboren am 1. März 1800 zu Landau, bin
der Sohn des Herrn von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau

Ich, Joseph Wimmer, geboren am 1. März 1800 zu Landau, bin

der Sohn des Herrn von Landau, Herr von Landau, Herr von Landau

Joseph Wimmer

Geb. Landau

Gross Rayla Kertma
Anzahlblätter 869

Statuten

der

Bruderschaft vom heil. Erzengel Michael

in der

Diözese Lavant

unter dem Schutze der unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria.

I.

Zweck der Bruderschaft ist die Unterstützung des heil. Vaters durch Gebet und Almosen.

II.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind alle Katholiken jeden Alters und Geschlechtes, sowie jeder Nation zum Eintritte als Mitglieder in die Bruderschaft einzuladen.

III.

Jedes Mitglied betet für den heil. Vater und die Anliegen der Kirche täglich: Ein „Vater unser“ mit Einem „Gegrüßet seist Du Maria“ und dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, und am Ende: „Ehre sei Gott dem Vater u. s. w.“ Es können die Schlussworte beigefügt werden: „O Gott, erhalte und beschütze Deinen Statthalter auf Erden, unseren heil. Vater, und lasse ihn nicht in die Gewalt seiner Feinde gelangen“; — und opfert allmonatlich zwei Neukreuzer für die Bedürfnisse des heil. Vaters.

Wer diese Bedingungen erfüllet, ist von selbst Mitglied der Bruderschaft, ohne daß eine besondere Aufnahme erforderlich ist.

Wünschenswerth, obgleich nicht nothwendig, ist es jedoch, daß die Namen der Beitretenden in ein ordentliches Verzeichniß eingetragen werden. Wie der Eintritt, ist auch der Austritt aus der Bruderschaft jedem Mitgliede zu jeder Zeit freigestellt.

IV.

Mit apostolischem Breve ddo. 11. März 1869 wurde vom heil. Vater für die Mitglieder der St. Michaels-Bruderschaft in der Diözese Lavant huldreichst bewilliget:

Ein vollkommener Ablass am Tage des Eintrittes in die Bruderschaft; ebenso in der Sterbstunde, wenn sie reumüthig beichten und die heil. Wegzehrung empfangen, oder im Falle sie dies nicht mehr thun könnten, wenigstens den heil. Namen Jesu reumüthig aussprechen, oder — falls auch dieses nicht möglich — im Herzen anrufen; — am Feste des heil. Michael; — am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä; — an den drei Festen des heil. Petrus von der ersten bis zur zweiten Vesper, nämlich am Petri- und Paul-Feste (29. Juni), Petri Stuhlfeier und Petri Kettenfest; — und außerdem Einmal im Jahre, an welchem Tage immer, wenn sie — nämlich die Mitglieder — an Einem dieser Tage eine Bruderschafts-Kirche, Kapelle oder Altar besuchen, die heil. Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen und dort für die Eintracht der christlichen Fürsten, für das Aufhören aller Irrlehren, und für die Erhöhung und Ausbreitung der katholischen Kirche andächtig beten.

Ein unvollkommener Ablass von 100 Tagen, so oft sie — die Mitglieder — das tägliche „Vater unser“ und „Ave Maria“ nebst dem apostolischen Glaubensbekenntnisse und dem „Ehre sei Gott dem Vater u. s. w.“ mit bußfertigen Herzen für die verstorbenen Bruderschafts-Mitglieder beten.

Die Ablässe können auch den Seelen der Abgestorbenen fürbittweise zugewendet werden.

V.

Vorsteher der Bruderschaft ist in jeder Pfarre der Pfarrer (Kurat). Derselbe kann nach seinem Ermessen einen Beirath von einigen angesehenen Männern seiner Gemeinde und Einen derselben zum Kassier bestellen.

VI.

Die Art der Einsammlung der Beiträge ist dem Ermessen des örtlichen Vorstandes anheimgestellt. Wo sich eifrige Mitglieder finden, welche regelmäßig die Beiträge von den übrigen Mitgliedern nach Bezirken oder Einigungen einsammeln, ist dies die beste Weise.

Die nicht eingeschriebenen Mitglieder der Bruderschaft legen ihre Gabe in das Opferkästchen, welches an jedem ersten Sonntage des Monats und die ganze nächste Woche hindurch in der Pfarr- (Kuratie-) Kirche an einem passenden Orte aufgestellt ist und die Aufschrift trägt: „Opferkasten der St. Michaels-Bruderschaft“.

VII.

Die eingesammelten Gaben werden vierteljährig, und zwar am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember, und die Mitglieder-Verzeichnisse alljährlich im Wege des k. B. Dekanalamtes dem Diözesan-Ausschusse (VIII) eingesendet.

Wo Vereine als solche der Bruderschaft beitreten, können selbe als selbstständige Theile betrachtet werden und direkte mit dem Diözesan-Ausschusse verkehren.

VIII.

Zur einheitlichen Leitung der Bruderschaft wird ein Diözesan-Ausschuß gebildet, welchen der hochwürdigste Fürstbischof bestellt und der seinen Sitz in Marburg hat.

Der Diözesan-Ausschuß besteht aus 20—30 Mitgliedern aus allen Theilen der Diözese. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Sekretär, der Kassier und nach Umständen noch ein oder zwei Mitglieder bilden einen engeren Ausschuß, dem die Berathung und Beschlußfassung über administrative Angelegenheiten obliegt; organisatorische Fragen und Gegenstände von größerer Wichtigkeit sind der vollen Ausschußberathung vorbehalten.

Der engere Ausschuß versammelt sich regelmäßig jeden ersten Donnerstag im Monate und außerdem, so oft es zweckmäßig erscheint, über Berufung des Vorsitzenden.

Der volle Ausschuss soll jährlich mindestens zweimal, das eine Mal bald möglichst nach Ablauf des Verwaltungsjahres zum Behufe der Rechnungslegung zusammentreten; die Einladung hiezu geht vom Vorsitzenden aus, der nach Bedarf auch außerordentliche Versammlungen einberufen kann.

Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich; die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IX.

Dem Vorsitzenden des Diözesan-Ausschusses steht als Präses der Bruderschaft die Vertretung derselben nach Außen, und im Allgemeinen die Ueberwachung seiner Wirksamkeit in der ganzen Diözese zu.

X.

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft, über welche der Fürstbischof entscheidet, werden die noch allenfalls vorhandenen Mittel und Gelder der Bruderschaft ihrer Bestimmung zugeführt.

XI.

Sollten sich Streitigkeiten ergeben, so wird für jeden einzelnen Fall zur Schlichtung derselben vom hochwürdigsten Fürstbischöfe ein Schiedsgericht aus den Mitgliedern des Vereines zusammengestellt.
